

Amtsgericht Lichtenberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 32/22

Berlin, 23.09.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 09.12.2024	09:30 Uhr	2227, Sitzungssaal	Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hellersdorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Mahlsdorf	Fl. 1, Nr. 3315	Gebäude- und Freifläche	12623 Berlin, Arturweg 34	438	30117N

Eingetragen im Grundbuch von Hellersdorf

1/76 an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
2	Mahlsdorf	Fl. 1, Nr. 3163	Verkehrsfläche	12623 Berlin, Arturweg, Reintrautweg	3.278	30117N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

1	<p>Die folgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr:</p> <p>Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist mit einem freistehenden, 2-geschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus, mit flach geneigtem Dach bebaut. Baujahr ca. 2014. Wohnfläche ca. 148,32 m². Im Kellergeschoss befinden sich Flur und 3 Räume, im Erdgeschoss 2 Zimmer, Küche, Dusche/WC und Flur und im Obergeschoss 3 Zimmer, Bad, Galerie/Flur. Es hat nur eine Außenbesichtigung stattgefunden.</p> <p>Bei dem Grundstück lfd. Nr. 2 handelt es sich um einen Miteigentumsanteil an der Verkehrsfläche, die als Erschließung für das Wohngebiet genutzt wird.</p> <p>Weitere Angaben und Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.</p>	659.000,00 €
2		650,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 660.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung der Versteigerungsvermerke erfolgte am 11.01.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 11.01.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.